

#BRR 2021: BetreuungsRechtsReform – aber richtig!

Mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Betreuungsrechts (BT-Drucks. 19/24445) soll die Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen gestärkt werden. Das begrüßen die Lebenshilfe und ihre Selbstvertreter*innen mit Behinderung sehr! Allerdings müssen einzelne Regelungen noch verbessert werden, um die Selbstbestimmung rechtlich Betreuer zu stärken:

Einrichtung einer Fachstelle zur unterstützen Entscheidungsfindung

Um neue Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln, müssen weitere Maßnahmen wie die Durchführung von Modellprojekten und die Einrichtung von Kompetenzzentren ergriffen werden. Hierzu bedarf es der Einrichtung einer Bundesfachstelle zur unterstützen Entscheidungsfindung.

Barrierefreie Kommunikation finanzieren

Die Kommunikation zwischen rechtlich betreuter Person und Betreuer*in ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Eigenverantwortung der rechtlich betreuten Menschen gestärkt wird. Dies erfordert Formen der Unterstützung und Beratung, die zeitintensiver sind. Zukünftig sind Betreuer*innen noch stärker als nach dem bisherigen Recht verpflichtet, die Wünsche der Betreuten festzustellen. Soweit die Kommunikation aufgrund der Erkrankung oder Behinderung der rechtlich betreuten Person eingeschränkt ist, müssen Betreuer*innen Hilfen zur Ermöglichung oder Erleichterung der Verständigung hinzuziehen. All dies setzt einen entsprechenden Zeitaufwand, ggf. die Hinzuziehung von Dolmetschern, voraus. Daher bedarf es der Kostenerstattung für die barrierefreie Kommunikation zwischen rechtlich betreuter Person und Betreuer*in.

Prozessfähigkeit Betreuer Personen beibehalten

Das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Personen muss auch verfahrensrechtlich gestärkt werden. So führt § 53 ZPO, der über entsprechende Verweise auch in anderen Rechtsbereichen anwendbar ist, dazu, dass prozessfähige rechtlich betreute Personen, die in einem Rechtsstreit durch eine rechtliche Betreuer*in vertreten werden, ihre Prozessfähigkeit und damit ihre Handlungsfähigkeit in diesen Verfahren verlieren. Dies ist sowohl im Hinblick auf die UN-BRK als auch im Hinblick auf die Wahrung und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der rechtlich betreuten Personen nicht vertretbar. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren muss daher auch dazu genutzt werden, § 53 ZPO in eine das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen wahrende Vorschrift zu ändern.

Erweiterte Unterstützung in allen Bundesländern

Das neue Betreuungsrecht will, dass eine Betreuung nur dann angeordnet oder verlängert wird, wenn es keine anderen Hilfen für das rechtliche Handeln des behinderten Menschen gibt. Allerdings ist nicht dafür gesorgt, dass dies auch in der Praxis umgesetzt und überprüft wird. Deswegen muss alles dafür getan werden, eine rechtliche Betreuung möglichst zu vermeiden. Die sogenannte „erweiterte Unterstützung“ ist eine gute Idee der Bundesregierung, die verpflichtend und nicht nur optional in allen Bundesländern eingeführt werden sollte. Durch dieses Verfahren können Hürden beim Zugang zu Sozialleistungssystemen und anderen Hilfen, die oft Grund für eine rechtliche Betreuung sind, abgebaut werden.

Niederschwellige und unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen

Außerdem muss es für rechtlich betreute Personen niederschwellige und unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen geben.

Betreuungen spätestens nach fünf Jahren überprüfen

Des Weiteren fordern Selbstvertreter*innen, dass es keine überlangen Betreuungen geben darf. Dennoch sollen Betreuungen zukünftig weiterhin erst nach sieben Jahren überprüft werden. Das ist viel zu spät. Betreuungen sollten spätestens alle fünf Jahre überprüft werden, um überlange Betreuungen zu vermeiden. Eine Betreuung, die gegen den Willen der betreuten Person angeordnet und verlängert wird, muss spätestens alle zwei Jahre gerichtlich überprüft werden.

Angehörigen Betreuer*innen sollen die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ehrenamtliche sog. Fremdbetreuer*innen

Die neuen Rechte und Pflichten für ehrenamtliche Betreuer*innen gelten nicht für Angehörige, die ein Familienmitglied mit Behinderung rechtlich betreuen. Um eine fachliche Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuung insgesamt zu ermöglichen, sollten alle ehrenamtlichen Betreuer*innen in einem Betreuungsverein eingebunden sein. Denn rechtlich betreute Personen haben ein Recht auf die gleiche Qualität ehrenamtlicher Betreuung. Ebenso sollten für Angehörige Zielvereinbarungen gemeinsam mit dem betreuten Menschen und dem Betreuungsgericht geregelt sein. Nur so kann das Gericht Kenntnis über die persönliche Situation und die Wünsche der rechtlich betreuten Person erhalten und überprüfen.

Wünsche beachten

Die Lebenshilfe fordert, dass der Jahresbericht der betreuten Person in verständlicher Form übermittelt wird. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass während des gesamten betreuungsrechtlichen Verfahrens so kommuniziert wird, dass es die betreute Person nachvollziehen kann. Auch kann gem. § 1816 Abs. 5 S. 1 BGB-E eine Berufsbetreuer*in nur dann bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht; auch dann, wenn sich die betroffene Person ausdrücklich eine Berufsbetreuer*in wünscht. Die Nichtbeachtung dieses Wunsches stellt einen starken Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der rechtlich zu betreuenden Person dar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Wunsch wichtiger oder weniger wichtig sein soll, je nachdem welchen Betreuungstyp die jeweilige Person vorschlägt. So kann es durchaus nachvollziehbare Gründe dafür geben, dass sich eine Person eine Berufsbetreuer*in oder gar einen Betreuungsverein wünscht. Daher muss die Wunschbefolgungspflicht bei der Auswahl der Betreuer*innen unabhängig davon gelten, wen die rechtlich zu betreuende Person vorschlägt.

Sterilisationsregelung gehört reformiert

Betreuer*innen können bei einer nicht einwilligungsfähigen betreuten Person weiterhin einer Sterilisation zustimmen. Diese mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht zu vereinbarende Regelung muss abgeschafft werden! Ebenso darf die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren, weil ihr eine Trennung von ihrem Kind droht, keine Rechtfertigung für eine Sterilisation sein. Derlei Trennungen sind durch Angebote der begleiteten Elternschaft zu vermeiden.

Finanzielle Sicherung der Betreuungsvereine

Die Ziele der Reform stehen auf wackeligen Füßen, wenn nicht auch die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden und die wertvolle Arbeit der Betreuungsvereine und der Betreuer*innen finanziell hinreichend abgesichert ist. Daher darf die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine nicht den einzelnen Bundesländern überlassen bleiben. Stattdessen braucht es bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für eine auskömmliche Finanzierung. Ebenso sind die Fallpauschalen für Berufsbetreuer*innen anzuheben.